

# Saarländischer Verein für Denkmalschutz e.V.

## Vereinigung Ludwigskirche

VR-Register Amtsgericht Saarbrücken Nr. 2048; Finanzamt Saarbrücken Nr. 40/140/12066

### Satzung

Fassung vom 16.06.2001

#### § 1

(1) Der Verein führt die Bezeichnung „Vereinigung Ludwigskirche“, Saarländischer Verein für Denkmalschutz e.V.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

Sitz des Vereins ist Saarbrücken

#### § 3

(1) Zweck der Vereinigung ist es, zur Erhaltung saarländischer Kulturdenkmäler und Städte beizutragen. Die Vereinigung erstrebt vor allem die Wiederherstellung der „Ludwigskirche“ in Saarbrücken nach den ursprünglichen Plänen von F.J. Stengel.

(2) Zur Erreichung des Vereinszweckes unterrichtet der Verein die Öffentlichkeit über schutzwürdige Kulturdenkmäler; er äußert sich sachverständig zu denkmalpflegerischen und städtebaulichen Fragen.

(3) Der Verein arbeitet mit Vereinigungen und Stellen, in deren Aufgabenbereich die Pflege der saarländischen Baudenkmäler fällt, zusammen.

#### § 4

(1) Die Vereinigung erstrebt keine Gewinne; sie ist vom Finanzamt Saarbrücken als gemeinnützig anerkannt.

(2) Kassenüberschüsse dürfen nicht an Mitglieder ausgezahlt werden.

#### § 5

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, auch jeder nicht rechtsfähige Verein werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ein ablehnender Vorstandsbeschluss nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Antrags bei dem Verein dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, sofern er drei Monate vor dessen Ablauf erklärt ist, sonst zum Ende des nächsten Geschäftsjahres.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, oder wenn es gegen die Zielsetzungen des Vereins verstößt, ferner wenn es mit einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate in Rückstand bleibt.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen durch

Einschreibebrief mitzuteilen; die Entscheidung gilt als drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

(7) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung zu der nach Eingang des Einspruchs noch ordnungsgemäß eingeladen werden kann. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes, so ist diese Entscheidung dem Ausgeschlossenen zuzustellen mit dem Hinweis, dass die Entscheidung endgültig ist, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Landgericht Saarbrücken auf Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses erhebt.

#### § 6

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassensführer, drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Vereinigung wird i.S. des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und durch seinen Stellvertreter vertreten und zwar jeweils in der Weise, dass jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.

(4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung ein. In dringlichen Fällen kann die Bekanntgabe der Tagesordnung zu Beginn der Vorstandssitzung erfolgen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind und im Dringlichkeitsfalle die Dringlichkeit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern festgestellt wird.

(6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder, ausgenommen bei Ausschluss eines Mitglieds (§ 5 Abs. 6).

#### § 7

(1) Im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. In ihr hat der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins zu erstatten, der Kassensführer einen Kassenbericht, die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Grund schriftlichen Antrags von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr vom Vorstand vorgelegten Tagesordnungspunkte.

Sie ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung in folgenden Fällen:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kasseneprüfer
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder des Vorstandes im Ganzen,
6. Festsetzung des Beitrags,
7. Satzungsänderungen,
8. Auflösung der Vereinigung.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In den Fällen der § 7 Nr. 5 (Abberufung von Vorstandsmitglieder etc.), und Nr. 8 (Auflösung) ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

(7) Die Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters darf nur in der Weise erfolgen, dass ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt wird.

(8) Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn auch nur ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 6 Abs.3) und den Schriftführer ausgefertigt und unterzeichnet.

#### § 8

(1) Bei Auflösung des Vereins hat der Vorstand den Verein zu liquidieren. Eventuell noch vorhandenes Vereinsvermögen ist zur Verfügung des Landeskonservators zu stellen. Der Landeskonservator hat das Vereinsvermögen für denkmalpflegerische Zwecke einzusetzen.

(2) Auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Landeskonservator zur gleichen Verwendung zur Verfügung zu stellen.

#### § 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand

.....  
1. Vorsitzende

.....  
2. Vorsitzender